

Satzung des Vereins wildwuchs

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen wildwuchs.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name „wildwuchs e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, Bildung der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dem Satzungszweck wird insbesondere durch Bereitstellung von Gewächshäusern/Schuppen, Arbeitsgerät und Acker- bzw. Gartenfläche für ökologischen Anbau vielfältiger Pflanzenarten und den Erhalt alter Gemüsesorten, Förderung der Gärtnerei/des Landbaus ohne Gentechnik und durch Erfahrungsmöglichkeiten für Jugendliche in Naturschutz und ökologischem Landbau.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäse Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Wir sprechen uns für einen achtsamen Umgang mit allen Lebewesen aus. Wir distanzieren uns gegenüber menschenverachtenden Ideen und Inhalten. Darunter verstehen wir unter anderem Rassismus, Sexismus, Homophobie, Nationalismus und Antisemitismus.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Ein Mitglied gilt auch als zum Ende des Geschäftsjahres ausgetreten, wenn sein Vereinsbeitrag über dieses Geschäftsjahr hinweg nicht entrichtet wurde.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Erklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein und unbegrenzt vertretungsberechtigt.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts.
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in öffentlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen durch Aushang im Vereinsraum (Gewann Schläuchen , Heidelberg) und über den Emailverteiler des Vereins, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen werden. Die Mitglieder müssen sich mit der Benachrichtigung über den Emailverteiler einverstanden erklärt haben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinsraum (Gewann Schläuchen , Heidelberg) und über den Emailverteiler des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Aushang oder Versendung folgenden Tag, wobei der spätere Termin wirksam ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Mitglieder müssen sich mit der Benachrichtigung über den Emailverteiler einverstanden erklärt haben.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

Über Personen wird schriftlich abgestimmt. Über Dinge kann schriftlich abgestimmt werden, falls dies von einem Mitglied gewünscht wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder mindestens 7 Personen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in Dreiviertelmehrheit. Personen werden durch absolute Mehrheit gewählt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den fraglichen Kandidaten statt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftungsgemeinschaft anstiftung & ertomis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Letzte Änderung

Heidelberg, den 03.12.2016